

Vogtländischer Anzeiger.

16. Stück.

Plauen, Sonnabends den 18. April 1812.

Generale,

die bei Waarenversendungen ins Ausland nöthigen Ursprungs-Certifikate betr.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen u. u. u.

Liebe getreue. Wir finden zum Besten der hierländischen Kaufleute und Fabrikanten für nöthig, über die Form, nach welcher die bei Waarenversendungen ins Ausland erforderlichen Ursprungs-Certifikate künftig in den hiesigen Landen eingerichtet werden sollen, eine allgemeine Anordnung zu treffen. Wir wollen nemlich, daß dergleichen Ursprungs-Certifikate nach dem diesem Generali in deutscher und französischer Sprache beigefügten Formularen *) eingerichtet werden sollen, können auch geschehen lassen, daß von den Obrigkeiten und Gerichten, wegen der zu gedachten Ursprungs-Certifikaten erforderlichen Attestationen, nach Verhältnis der größern oder mindern Weitläufigkeit, Sechszehn Groschen bis Ein Thaler an Gebühren erhoben werden mögen.

*) Diese Formularen können bei der Obrigkeit erhalten werden.

Daran geschieht Unser Wille und Meinung.
Gegeben zu Dresden, am 25. März 1812.

Heinrich August von Hünerbein.

Friedrich Mosdorf, S.

Kann man eine Pflicht verletzen und doch die andere nicht?

Von W. Pf. z. E.

Es ist gewiß eine schwer zu entscheidende Frage: Ob man eine Pflicht verletzen könne und doch der andern nicht nachtheilig dabei zu handeln? Diese Entscheidung fordert mehr Scharfsinn und Bestimmtheit als man oberflächlich bedenken kann. Man muß das Wesen der Pflicht und ihr Verhältnis zu den Menschen genau erwägen. Das Wort Pflicht wird freilich in sehr verschiedenem Verstande genommen; doch wird es allemal eine vorgeschriebene Handlungsweise ausdrücken, dazu ein Mensch verbunden ist. Die Vorschrift zu der Handlungsweise kann in des Menschen Natur oder wesentlichen

lichen